

Aufnahmeantrag

Name _____ Vorname _____

geb. am _____ PLZ _____ Wohnort _____

Straße _____ Telefon _____

eM@il _____

Ich möchte ☐ **Mitglied** im MTV Wittorf von 1926 e.V. werden.
☐ **Fördermitglied** / Beitrag jährlich _____ €

Ich trete der Sparte ☐ **Spielmannszug** bei.
☐ **Fußball**
☐ **Gymnastik**
☐ **Hockergymnastik**
☐ **Indoorsport** => _____

Die auf der Rückseite abgedruckte Satzung habe ich gelesen und verstanden.

Beiträge monatlich (Stand 01.01.2026)

Spielmannszug :	Jugendliche bis 18 Jahre :	3,00 € (2 € Grund + 1 € Sparte)
	Erwachsene :	5,00 € (3 € Grund + 2 € Sparte)
Fußball :	Jugendliche bis 18 Jahre :	6,00 € (2 € Grund + 4 € Sparte)
	Erwachsene :	11,00 € (3 € Grund + 8 € Sparte)
Gymnastik :	Jugendliche bis 18 Jahre :	7,00 € (2 € Grund + 5 € Sparte)
	Erwachsene :	8,00 € (3 € Grund + 5 € Sparte)
Indoorsport :	Jugendliche bis 18 Jahre :	2,00 € (2 € Grund)
	Erwachsene :	3,00 € (3 € Grund)

Jugendliche unter 18, deren Eltern beide aktive und beitragspflichtige Mitglieder sind,
sind von der Beitragspflicht befreit. *(Gilt nicht für die Sparte Gymnastik.)*

SEPA- Lastschriftmandat (Bankeinzugsermächtigung)

Ich ermächtige den MTV Wittorf von 1926 e.V. widerruflich, die für die Beitragszahlung fälligen Monatsbeiträge ☐ **halbjährlich** / ☐ **jährlich** im Voraus von meinem Konto einzuziehen.

Kreditinstitut : _____ BIC : _____

IBAN : _____

Datum : _____ Unterschrift : _____

Bankverbindung MTV Wittorf :

VB Lüneburger Heide

BIC: GEN0DEF1NBU

IBAN: DE53240603000251872400

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97ZZZ00000145954

MTV Wittorf von 1926 e. V. Vereinssatzung in der Fassung vom 28.02.2003

§ 1 Name, Sitz, Gründungsjahr

Der Verein führt den Namen "Männerturnverein Wittorf von 1926 e. V.". Er hat seinen Sitz in Wittorf, Kreis Lüneburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Nr. VR 769 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung der Leibesübungen, sowie des Spielmannswesens auf breiter, gemeinnütziger Grundlage. Seine eigenwirtschaftlichen Aktivitäten dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gewinnanteile, sowie sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für die Mitglieder sind ausgeschlossen. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der MTV ist Mitglied des Landessportbundes, des Deutschen Turner Bundes (DTB), sowie des Niedersächsischen Fußballverbandes.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung, die Satzungen der in §3 genannten Organisationen und das Gesetz geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

a) Die Mitglieder unterscheiden sich in

1. aktive Mitglieder über 18 Jahre alt
2. jugendliche Mitglieder 14 -18 Jahre alt
3. Kinder bis 13 Jahre alt
4. passive Mitglieder
5. Ehrenmitglieder

b) Aufnahme in den Verein

Jede Person kann durch schriftliche Anmeldung die Mitgliedschaft beim Verein beantragen. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

c) Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Durch den Tod.
2. Bei Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an die Hauptgeschäftsstelle des Vereins zum Ende des Kalenderjahres. Diese Abmeldung muss bis zum 30. November des laufenden Jahres (letzter Abmeldetag) eingegangen sein. Bei Minderjährigen ist die Abmeldung vom gesetzlichen Vertreter vorzunehmen.
3. Bei förmlicher Ausschluss durch Beschluss des Ehrenausschusses. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied das Vereinsansehen schädigt, grob gegen die Satzung verstößt oder sich disziplinos verhält. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich zuzustellen. Es steht dem Ehrenausschuss frei, ob er dabei Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, angeben will. Der Betroffene kann aus einem solchen Ausschluss keinerlei zivil- oder strafrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Die Entscheidung des Ehrenausschusses ist nicht anfechtbar.
4. Mitglieder, die länger als ein halbes Jahr mit dem Beitrag im Rückstand und zweimal gemahnt worden sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung der rückständigen Beiträge und der entstandenen Kosten.

§ 6 Organe des Vereins

a) Organe des Vereins sind :

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Fachausschüsse bzw. die Abteilungsleiter
4. Der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung findet nur auf besonderen Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein rechtsgeschäftlich. Darunter muß sich jeweils der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende befinden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlußfähig, darunter muß sich jeweils der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende befinden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt von der Hauptversammlung auf vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Seine Verantwortung endet mit der Neuwahl und vorausgehenden Entlassung durch die Hauptversammlung. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, ist dieses Amt bis zur Neuwahl durch den Vorstand kommissarisch zu besetzen.

b) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Hauptkassenwart
4. dem Schriftführer

c) Die Fachabteilungen werden durch den Vorstand begründet. Sie führen zeitig vor der Hauptversammlung Ihre Abteilungsversammlung durch.

d) Der Ehrenausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Vorstand in nicht schriftlicher Form berufen werden.

e) Die Kassenprüfer: Zwei Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jährlich im Wechsel.

f) Ausschüsse: Zur Mitarbeit und zur Unterstützung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden.

§ 7 Versammlungen und Wahlen

a) Zur Hauptversammlung mit Stimmrecht gehören:

Alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied kann nur einmal erfaßt werden. Stichtag der Erfassung ist der 1. Januar des betreffenden Jahres. Der Termin der Hauptversammlung muss 4 Wochen vorher bekannt sein. Eingeladen wird durch den Schriftführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung an den öffentlichen Anschlagtafeln (Feuerwehrgerätehaus, Bushaltestelle Hauptstraße/Im Rehr und Sportplatz). Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit; bei Satzungsänderungen ist eine ¾-Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Stimmhaltungen gelten als nicht anwesend. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Hauptversammlung soll im ersten Vierteljahr des Jahres stattfinden.

b) Zum Geschäftsbereich der Hauptversammlung gehören:

1. Berichte über das abgelaufene Jahr und der Kassenprüfer mit anschließender Aussprache
2. Entlastungen
3. Wahlen
4. Änderung der Beitragsordnung
5. Satzungsänderungen
6. Anträge und sonstige Angelegenheiten, die die Hauptversammlung betreffen. Anträge müssen eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Die Abstimmungen können erfolgen durch Handzeichen. Verlangen drei Mitglieder eine geheime Abstimmung, so erfolgt diese durch Stimmzettel. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben und in der nächsten Hauptversammlung zu verlesen, wenn dieses von einem Teilnehmer der Versammlung gewünscht wird. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erfolgt. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben. Weitere Hauptversammlungen innerhalb des Jahres sind zu veranstalten, wenn der Vorstand oder 30% der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ordnungsgemäß unter Angabe dieses Zweckes einberufene Mitgliederversammlung. Es müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein und mindestens 2/3 der Anwesenden der Auflösung zustimmen.

§ 9 Vermögen des Vereins bei der Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Dieses darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Etwaige Beschlüsse dürfen erst nach der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Soweit die vorstehenden Voraussetzungen gegeben sind, soll das vorhandene Vereinsvermögen, vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes, der Gemeinde Wittorf zufallen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wie sie dem Sinn und Zweck dieser Satzung möglichst nahe kommen, zu verwenden hat.

Wittorf, den 28.02.2003

Der Vorstand